

Richtlinien für Investitionszuschüsse

I. Ziel und Gegenstand der Bezuschussung

Der Landessportbund Hessen e.V. (LSBH) gewährt seinen Sportvereinen Investitionszuschüsse aus dem Vereinsförderungsfonds des LSBH zur Durchführung des Sportbetriebs und der Gestaltung der Vereinsarbeit. Die Mittel werden im Rahmen des LSBH-Haushalts durch Beschluss des zuständigen Gremiums bereitgestellt. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht nicht.

a. Baumaßnahmen

1. Bau- und Sanierungsmaßnahmen

Ziel und Gegenstand ist die Bezuschussung der Durchführung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen von vereinseigenen bzw. den Mitgliedsvereinen langfristig (mindestens 25 Jahre) überlassenen Sportanlagen, die überwiegend vom Verein genutzt werden und deren gewerbliche Nutzung ausgeschlossen ist. Gemeinschaftsprojekte mehrerer Vereine sind zulässig.

2. Klimaschutz- und Kosteneinsparmaßnahmen in Sportvereinen

Ziel und Gegenstand ist die Bezuschussung von Maßnahmen zur Senkung der Energieverbräuche und der Betriebskosten sowie Sondermaßnahmen zur Erlangung der gesetzlichen Vorgaben.

b. Anschaffung langlebiger Sport- und Zusatzgeräte

Ziel und Gegenstand ist die Bezuschussung der Anschaffung langlebiger Sport- und Zusatzgeräte, die unmittelbar für den Übungs- und Wettkampfbetrieb von Gruppen bzw. von mehreren Sportler*innen der Vereine verwendet werden.

II. Voraussetzungen der Bezuschussung

Voraussetzungen für die Bezuschussung des Vereins sind:

- die Mitgliedschaft im LSBH seit mindestens 3 Jahren,
- die Erfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem LSBH,
- der Nachweis der Gemeinnützigkeit,
- die Erhebung eines zeitgemäßen Mitgliedsbeitrags,
- der Verein muss über ein Guthaben im Vereinsförderungsfonds des LSBH verfügen (Ausnahme: a. 2. Klimaschutz- und Kosteneinsparmaßnahmen in Sportvereinen),
- die Abrechnung einer vorausgegangenen Maßnahme derselben Maßnahmenart (Baumaßnahme / Sportgeräte) muss abgeschlossen sein (Ausnahme: a. 2. Klimaschutz- und Kosteneinsparmaßnahmen in Sportvereinen),
- die Finanzierung der Maßnahme muss gesichert und es soll ein Eigenanteil des Vereins von mindestens 25 % der Gesamtkosten gewährleistet sein. Wird dieser Wert unterschritten, so kann der Zuschuss des LSBH maximal in Höhe des Eigenanteils des Vereins erfolgen und
- die Erklärung, die Prinzipien der Integrität des Sports auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

a. Baumaßnahmen

2. Klimaschutz- und Kosteneinsparmaßnahmen in Sportvereinen

Zusätzlich ist eine kostenfreie Beratung durch den LSBH (sofern nicht bereits erfolgt) erforderlich.

III. Umfang der Bezuschussung

a. Baumaßnahmen

Baumaßnahmen werden mit bis zu 25 % der zuschussfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch bis zur Höhe des Eigenanteils (finanzielle Eigenmittel plus Eigenleistungen des Vereins, die mit 15,00 Euro pro Arbeitsstunde angesetzt werden kann) und des Guthabens des Vereins im Vereinsförderungsfonds, bezuschusst.

Grundsätzlich ist die Vorlage einer Vertragsvereinbarung (z.B. Pacht-/Nutzungsvertrag) mit einer Restlaufzeit von mindestens 25 Jahren erforderlich. Bei einer Bewilligungssumme von bis zu 1.000,00 Euro ist lediglich eine Nutzungsvereinbarung nachzuweisen.

b. Anschaffung langlebiger Sport- und Zusatzgeräte

Die Anschaffung von langlebigen Sportgeräten wird mit bis zu 50 % der zuschussfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch bis zur Höhe des Guthabens des Vereins im Vereinsförderungsfonds, bezuschusst.

Für Zusatzgeräte, die z.B. zur Verwendung der langlebigen Sportgeräte notwendig sind, ist ein Zuschuss bis zu 10 % der zuschussfähigen Gesamtkosten möglich.

Maximaler Zuschussanspruch aus dem Vereinsförderungsfonds für:

a. Baumaßnahmen

1. Bau- und Sanierungsmaßnahmen

b. Anschaffung langlebiger Sport- und Zusatzgeräte

Vereine bis	10 Mitglieder	kein Anspruch
Vereine bis	100 Mitglieder	5.500,00 Euro
Vereine bis	250 Mitglieder	7.500,00 Euro
Vereine bis	500 Mitglieder	8.500,00 Euro
Vereine bis	1.000 Mitglieder	11.500,00 Euro
Vereine bis	2.000 Mitglieder	14.000,00 Euro
Vereine bis	5.000 Mitglieder	16.500,00 Euro
Vereine bis	15.000 Mitglieder	19.500,00 Euro
Vereine ab	15.001 Mitglieder	21.500,00 Euro

Grundlage für den maximalen Zuschussanspruch ist die Mitgliederzahl gemäß der Bestandserhebung zum 01.01. des Jahres vor der Antragstellung.

Der bezuschusste Betrag wird 8 Jahre nach Bewilligung wieder frei.

Maximaler Zuschussanspruch aus dem Vereinsförderungsfonds für:

a. Baumaßnahmen

2. Klimaschutz- und Kosteneinsparmaßnahmen in Sportvereinen

bis zu 2.000,00 Euro (detaillierte Informationen siehe „Anlage – Klimaschutz- und Kosteneinsparmaßnahmen in Sportvereinen“)

IV. Antragstellung

- Die Antragstellung erfolgt über das Online-Portal durch den geschäftsführenden Vorstand bzw. durch ihn legitimierte zugangsberechtigte Personen für den Verein. Einzelne Abteilungen des Vereins haben kein Antragsrecht.
- Die Antragstellung muss vor Beginn der Maßnahme bzw. vor dem Kauf der Sport-/Zusatzgeräte erfolgen.
- Dem Antrag sind detaillierte Angebote in Höhe der Gesamtkosten beizufügen und im Online-Portal hochzuladen.
- Die Bezuschussung von Baumaßnahmen und Sport-/Zusatzgeräten kann gleichzeitig beantragt werden.

a. Baumaßnahmen

Für Baumaßnahmen muss zusätzlich der Eigentumsnachweis in Form einer Kopie des Grundbuchauszugs bzw. die Kopie einer Vertragsvereinbarung mit einer Restlaufzeit von mindestens 25 Jahren beigefügt und im Online-Portal hochgeladen werden.

1. Bau- und Sanierungsmaßnahmen

Die Gesamtkosten der Maßnahme/n müssen mindestens 300,00 Euro betragen.

2. Klimaschutz- und Kosteneinsparmaßnahmen in Sportvereinen

Die Gesamtkosten der Maßnahme/n müssen mindestens 1.000,00 Euro betragen.

Für Sonderzuschüsse für Klimaschutz- und Kosteneinsparmaßnahmen in Sportvereinen müssen zusätzlich Verbrauchsdaten der Sportanlage (Wasser, Strom, Heizenergie) der vergangenen 3 Jahre, das aktuelle Schornsteinfegermessprotokoll sowie eine Gebäudegrundflächenaufstellung im Online-Portal hochgeladen werden.

b. Anschaffung langlebiger Sport- und Zusatzgeräte

Die Gesamtkosten der Geräte müssen mindestens 300,00 Euro betragen.

Für die Anschaffung von Sport-/Zusatzgeräten, aus deren Verwendung die Nutzung von Übungsgruppen nicht klar hervorgeht, muss eine vom Verein unterzeichnete Erklärung hinsichtlich der Nutzung der Geräte durch mehrere Sportler*innen beigefügt werden.

V. Verwendungsnachweis

- Die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist nachzuweisen.
- Rechnungsempfänger der bezuschussten Maßnahme muss der Verein sein. Die Rechnungen sind im Online-Portal hochzuladen.
- Eine vorzeitige Auszahlung kann nur in besonderen Ausnahmefällen, ausschließlich bei Baumaßnahmen und nur unter Vorbehalt, erfolgen. Der Antrag kann jedoch erst nach Vorlage und Prüfung der Rechnungen komplett abgeschlossen werden.
- Die Bewilligungsbescheide aller Förderer der beantragten Maßnahme sind im Online-Portal hochzuladen, um eine Überförderung auszuschließen.
- Eine Überprüfung vor Ort kann durch den LSBH, den zuständigen Sportkreis als Vertretung vor Ort und/oder den Landesrechnungshof erfolgen.
- Bewilligte Zuschüsse, die nicht entsprechend der Antragstellung verwendet wurden oder deren Verwendung nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde, kommen nicht zur Auszahlung bzw. sind zurückzuzahlen.
- Der LSBH kann den für die beantragte Maßnahme erhaltenen Zuschuss zurückverlangen, wenn der Verein aus dem LSBH austritt oder er sich auflöst.
- Verfügungen (Verkauf oder Nutzung außerhalb des Vereinszwecks) über die mit Mitteln des LSBH durchgeführten Baumaßnahmen bzw. erworbenen Sport-/Zusatzgeräte müssen dem LSBH durch den Verein vorab gemeldet werden. Es erfolgt eine anteilige Rückforderung der bewilligten Mittel, sofern die 8-jährige Bindungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

VI. Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse

Die Bewilligung erfolgt durch das Präsidium des LSBH nach vollständiger Prüfung aller Anträge eines Eingangsquartals. Anschließend erhalten die Vereine die Bewilligungsbescheide, in denen die jeweiligen Zuschussbeträge mitgeteilt werden. Der Mittelabruf sowie die Verwendungsbestätigung erfolgen über das Online-Portal, über das auch alle erforderlichen Belege hochzuladen sind.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.07.2024 in Kraft.

Beschlossen vom Präsidium des LSBH am 11.10.2023

Anlage – Klimaschutz- und Kosteneinsparmaßnahmen in Sportvereinen

Der Landessportbund Hessen e.V. (LSBH) bezuschusst Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs und der Betriebskosten sowie den Einsatz von erneuerbaren Energien.

Zuschussbereiche:

1. Regenerative Wärmeerzeugung*
2. Solarstromspeicher*
3. Wärmeverteilung- und Wärmeübergabesysteme*
4. Anforderungen der Trinkwasserverordnung*
5. Wärmeschutzmaßnahmen*
6. Energiesparende Beleuchtungsanlagen*
7. Trinkwassersubstitutionsmaßnahmen für Platzbewässerungsanlagen*
8. Wassersparende Sanitäranlagen*
9. Raumlüftungen der Duschräume*

*** Es gelten die unter den Zuschussbereichen 1-9 zusätzlich aufgeführten Zuschussbedingungen**

Zuschussumfang:

Landessportbund Hessen e.V., Geschäftsbereich Sportinfrastruktur,
pro Zuschuss aus den Zuschussbereichen 1 – 2
pro Zuschuss aus den Zuschussbereichen 3 – 9

bis zu 2.000,- Euro
bis zu 500,- Euro

Zuschussbereich 1:

Zuschussbedingungen im Zuschussbereich „Regenerative Wärmeerzeugung“

Zuschuss:

- Hybridheizungssysteme mit einem erheblichen Anteil an erneuerbaren Energien (z.B. Grundlast Wärmepumpe + Spitzenlastbrennwert) (Zuschuss bis zu 2.000,- Euro)
- Wärmepumpen (Zuschuss bis zu 2.000,- Euro). Ausgenommen Brauchwasserwärmepumpen (Zuschuss bis zu 500,- Euro).
- Einbau von regenerativen Komponenten in vorhandene Heizungsanlagen (z.B. Einbau eines elektrischen Heizstabs zusammen mit einer bestehenden oder neuen PV-Anlage, Einbau einer thermischen Solaranlage) (Zuschuss bis zu 500,- Euro).
- Biomasse Blockheizkraftwerke (BHKW, Kraft-Wärme-Kopplung) (Zuschuss bis zu 2.000,- Euro).
- Anschluss an ein Fernwärmenetz/Nahwärmenetz. Hierfür ist ein Nachweis zu erbringen, dass dieses Netz mit 100 % erneuerbarer Energie betrieben wird oder in Zukunft betrieben werden soll (Zuschuss bis zu 2.000,- Euro).
- Biogene Heiztechnik (Holzpellets, Hackschnitzel usw.) ohne Wassertasche (Zuschuss bis zu 500,- Euro), mit Wassertasche (Zuschuss bis zu 2.000,- Euro).
- Elektrische Heizungen für Insellösungen oder 100% Bio-Brennstoffheizungen (z.B. Bio-Flüssiggas) werden nur in besonderen Fällen bezuschusst (Zuschuss bis zu 500,- Euro).

Zuschussvoraussetzungen:

- Steuereinheiten (mit raum- oder witterungsgeführter Regelung, Nachtabenkung und Wochenschaltung für Heizung und Warmwasser).

Zuschussbereich 2:

Zuschussbedingungen im Zuschussbereich „Solarstromspeicher“

Zuschuss:

- Solarstromspeicher für die Eigennutzung von Solarstrom (Zuschuss von bis zu 200,- Euro pro kWh Speicherkapazität, bis zu 2.000,- Euro bzw. 10 kWh Speicherkapazität).

Zuschussvoraussetzungen:

- Eine Berechnung der geschätzten optimalen Speicherkapazität wurde durchgeführt.

Zuschussbereich 3:

Zuschussbedingungen im Zuschussbereich: „Wärmeverteilung- und Wärmeübergabesysteme“

Zuschuss:

- Wassergefüllte Deckenstrahlungsheizungen in Hallen (Strahlplatten oder vollflächig), Anschluss an Heizungsanlagen.
- Wassergefüllte Flächenheizungen (z.B. Fußbodenheizungen, Deckenheizungen, Wandheizungen), Anschluss an Heizungsanlagen.
- Modernisierung bestehender Heizkörper (z.B. neue größere, effizientere Varianten), Anschluss an Heizungsanlagen. Wird nur in Kombination mit dem Einbau einer vollständig regenerativen Heizungsanlage bezuschusst.

Zuschussvoraussetzung:

- Das neue Wärmeverteilung- und Wärmeübergabesystem kann bei niedrigen Vorlauftemperaturen effizient betrieben werden.

Zuschussbereich 4:

Zuschussbedingungen im Zuschussbereich „Anforderungen der Trinkwasserverordnung“

Zuschuss:

- Heizungspufferspeicher mit einer Frisch- oder Trinkwassersstation (je nach Hersteller).
- Elektrische Durchlauferhitzer (komplette Warmwasserbereitung) werden nur in besonderen Fällen bezuschusst.
- Beanstandete Installationen des Trinkwassernetzes durch das Gesundheitsamt oder ein nach § 19 der Trinkwasserverordnung bestelltes Prüfinstitut. Ein Prüfbericht mit Anforderungskatalog des Gesundheitsamtes oder eines nach §19 der Trinkwasserverordnung bestellten Prüfinstituts muss vorliegen.

Zuschussvoraussetzungen:

- Aussicht auf wasserwirtschaftlichen Erfolg.
- Bei allen Installationen im Bereich der Sanitäranlagen sind die aktuelle Trinkwasserverordnung, die dazugehörigen DVGW Arbeitsblätter 551 bis 553 (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) und die Regeln der Technik zu beachten.
- Alle für die Installation notwendigen Rohrleitungen, Anschlussstücke, Kleinteile, Befestigungs- und Installationsmaterialien usw. sowie Ausführungsleistungen durch Vereinsmitglieder unterliegen nicht dem Zuschuss.

Zuschussbereich 5:

Zuschussbedingungen im Zuschussbereich: „Wärmeschutzmaßnahmen“

Zuschuss:

- Dachdämmung.
- Außenwanddämmung.
- Innenwanddämmung.
- Fensteranlagen.
- Türen.

Zuschussvoraussetzung:

- Einhaltung des aktuellen Gebäudeenergiegesetzes (GEG) (bzw. Gebäudemodernisierungsgesetz – GModG, falls das GEG ersetzt wird) und Bestätigung durch einen Fachbetrieb.

Zuschussbereich 6:

Zuschussbedingungen im Zuschussbereich: „Energiesparende Beleuchtungsanlagen“

Zuschuss:

- Umrüstung auf LED-Beleuchtung in Innensportbereichen (z. B. Tennishallen, Reithallen, Multifunktionsräume)
- Umrüstung auf LED-Flutlichtanlagen für Außensportanlagen (z. B. Fußballplätze, Tennisplätze).

Zuschussvoraussetzungen:

- Vorlage eines LUX-Diagrammes (Hallen und Flutlicht).
- Die Mindestanforderungen gemäß DIN-12193 werden eingehalten.

Zuschussbereich 7:

Zuschussbedingungen im Zuschussbereich: „Trinkwassersubstitutionsmaßnahmen für Platzbewässerungsanlagen“

Zuschuss:

- Niederbringung von Brunnenbohrungen mit Pumpenanlage.
- Einbau einer Regenwasserzisterne oder Speicherzisterne (Brunnenanlage).

Zuschussvoraussetzung:

- Genehmigung der Maßnahme durch die „Untere Wasserbehörde“ bzw. bei Anlagen mit Volumen von mehr als 3.600m³/Jahr durch das zuständige Regierungspräsidium.

Zuschussbereich 8:

Zuschussbedingungen im Zuschussbereich „Wassersparende Sanitäranlagen“

Zuschuss:

- Wassersparende Duschköpfe mit Druckkonstanthaltern, einer guten Tropfenbildung und maximal 9 Liter Wasserdurchfluss pro Minute.
- Selbstschlussarmaturen oder Einhebelmischarmaturen bei Duschanlagen.
- Druckkonstanthalter mit Diebstahlschutz und maximal 6 Liter Wasserdurchfluss pro Minute an Waschtischen.
- 2-Mengen-Toilettenspülkästen.
- Urinalspüler mit 2-6 Liter-Spülmengeneinstellung.
- Separate Wasserzähler zur Erfassung von Einzelverbräuchen (Neben- und Außenanlagen, Gaststätte(n) usw.).

Zuschussvoraussetzungen:

- Aussicht auf wasserwirtschaftlichen Erfolg.
- Bei allen Installationen im Bereich der Sanitäranlagen sind die Trinkwasserverordnung 2011, die dazugehörigen DVGW Arbeitsblätter 551 bis 553 (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) und die Regeln der Technik zu beachten.
- Alle für die Installation notwendigen Rohrleitungen, Anschlussstücke, Kleinteile, Befestigungs- und Installationsmaterialien usw. sowie Ausführungsleistungen durch Vereinsmitglieder unterliegen nicht dem Zuschuss.

Zuschussbereich 9:**Zuschussbedingungen im Zuschussbereich: „Raumlüftungen der Duschräume“****Zuschuss:**

- Feuchtigkeitsgesteuerte (Hygrostat) Lüftungsanlagen von Duschräumen.

Zuschussvoraussetzung:

- Einbau einer Feuchtigkeitssteuerung (Hygrostat).

*Die „Anlage – Klimaschutz- und Kosteneinsparmaßnahmen in Sportvereinen“ tritt per 01.07.2026 in Kraft.
Beschlissen vom Präsidium des LSBH am 11.06.2026*